

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

Rat

2000/C 56/01	Entschließung des Rates vom 14. Februar 2000 über die Förderung der Intermodalität und des intermodalen Güterverkehrs in der Europäischen Union	1
2000/C 56/02	Entschließung des Rates vom 14. Februar 2000 zur Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs	3

Kommission

2000/C 56/03	Euro-Wechselkurs	5
2000/C 56/04	Mitteilung	6
2000/C 56/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/JV.42 — Asahi Glass/Mitsubishi/F2 Chemicals) ⁽¹⁾	6
2000/C 56/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.1829 — HMTF/Nabisco Group Holdings/Burlington Biscuits/United Biscuits) ⁽¹⁾	7
2000/C 56/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.1889 — CLT-UFA/Canal+/VOX) ⁽¹⁾	8
2000/C 56/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache COMP/M.1720 — Fortum/Elektrizitätswerk Wesertal) ⁽¹⁾	9
2000/C 56/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache COMP/JV.35 — Beiselen/Bay Wa/MG Chemag) ⁽¹⁾	9

II Vorbereitende Rechtsakte

.....

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2000/C 56/10	VP/2000/011 — Bekanntgabe vor der Veröffentlichung — Finanzierungsmöglichkeiten über die Haushaltslinie B5-803 und B3-4101 — Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung von NRO und gemeinnützigen Vereinen (B3-4101)	10
2000/C 56/11	Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 56 E veröffentlichte Texte	11

Hinweis (siehe dritte Umschlagseite)

HINWEIS

Am 1. März 2000 erscheint im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 58 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für Gemüsearten — Zweite Ergänzung zur 21. Gesamtausgabe“.

Die Abonnenten des Amtsblatts erhalten unentgeltlich die der Zahl und der/den Sprachfassung(en) ihrer Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie sind gebeten, den untenstehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/. beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des Amtsblatts wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nicht abonnierte Interessenten können dieses Amtsblatt gegen Bezahlung bei dem für ihr Land zuständigen Vertriebsbüro bestellen oder sich unmittelbar an das Amt für amtliche Veröffentlichungen, Vertriebsdienst, L-2985 Luxemburg, wenden, das ihre Bestellung an das zuständige Vertriebsbüro weiterleiten wird.

BESTELLSCHEIN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Vertriebsdienst
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg

☐ **Ich bin Abonnent** des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*.

Meine Matrikelnummer lautet: O/.

☐ Bitte schicken Sie mir . . . kostenlose(s) Exemplar(e) des **Amtsblatts C 58 A/2000**.

☐ **Ich bestelle . . . zusätzliche(s) Exemplar(e)** gegen Bezahlung.

Sprache(n):

☐ **Ich bin nicht Abonnent** des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* und bestelle gegen Bezahlung . . . **Exemplar(e)**.

Sprache(n):

Name:

Anschrift:

.....

Datum: Unterschrift:

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLISSUNG DES RATES

vom 14. Februar 2000

über die Förderung der Intermodalität und des intermodalen Güterverkehrs in der Europäischen Union

(2000/C 56/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

- (1) BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission von Oktober 1999 über Intermodalität und intermodalen Güterverkehr in der Europäischen Union und die darin enthaltene Mitteilung über die Umsetzung des Aktionsprogramms von Juni 1997.
- (2) STELLT mit Genugtuung FEST, daß die meisten der im Aktionsprogramm festgelegten Projekte auf den Weg gebracht wurden und hält die Kommission dazu an, mit der Umsetzung fortzufahren.
- (3) IST DER AUFFASSUNG, daß funktionale und logistisch effiziente Güterverkehrssysteme zur Weiterentwicklung der Wirtschaftstätigkeit in der Gemeinschaft zum Nutzen der Bürger und der Unternehmen beitragen.
- (4) SCHLIESST SICH dem Ziel der Kommission AN, den intermodalen Güterverkehr, das heißt eine optimale Integration verschiedener Transportmittel zu entwickeln, so daß das Verkehrssystem durch nahtlos verbundene, kundenorientierte Dienste von Haus zu Haus effizient und kostengünstig genutzt werden kann, wobei gleichzeitig der Wettbewerb zwischen den Verkehrsunternehmen gefördert wird.
- (5) ERINNERT DARAN, daß der Rat in seiner Strategie vom 6. Oktober 1999 zur Einbeziehung der Umweltbelange und der nachhaltigen Entwicklung in die Verkehrspolitik „betont, daß weitere Fortschritte insbesondere in den Bereichen ... Förderung des ... intermodalen und kombinierten Verkehrs ..., Standardisierung und Harmonisierung der intermodalen Beförderungseinheiten ..., Wettbewerbsfähigkeit und Qualität der Dienstleistungen von Häfen und anderen intermodalen Terminals und Eisenbahnen z. B. durch verstärkte Nutzung der Telematik ... sowie Überprüfung der unterschiedlichen Haftungsregelungen erforderlich sind“.
- (6) BETONT, daß gemäß der gleichen Strategie „das Verhältnis zwischen dem Verkehrsaufkommen (der Verkehrsnachfrage) und ... der Organisation von Industrieprodukten und Dienstleistungen (Globalisierung, Deregulierung des Marktes, zeitoptimierte Logistik, elektronischer Geschäftsverkehr) weiter analysiert werden muß“, damit Maßnahmen im Hinblick auf das allgemeine Ziel einer nachhaltigen Mobilität aufgelegt werden können.
- (7) BEKRÄFTIGT seine Entschlossenheit, Verkehrsarten zu fördern, die zu einem nachhaltigen Verkehrswesen beitragen, insbesondere den Schienenverkehr, den Kurzstreckenseeverkehr und die Binnenschifffahrt; er ERINNERT in diesem Zusammenhang an seine Schlußfolgerungen vom 6. Oktober 1999 betreffend die Neubelebung der europäischen Eisenbahnen und bezieht sich dabei insbesondere auf die Einrichtung eines Transeuropäischen Schienengüternetzes (TESGN) sowie an seine Entschließung vom 11. März 1996 über den Kurzstreckenverkehr⁽¹⁾, seine Schlußfolgerungen vom 18. Juni 1997 und seine Entschließung vom 14. Februar 2000 zur Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs⁽²⁾.
- (8) ERINNERT an die Bedeutung einer Überprüfung des einschlägigen Rechtsrahmens der Gemeinschaft sowie an die Bedeutung von Forschung, Entwicklung und Demonstration betreffend intermodalen Verkehr und nimmt mit Genugtuung den Gehalt von Studien hierzu in Leitaktionen des Fünften Rahmenprogramms im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998—2000) zur Kenntnis, das mit dem Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ festgelegt wurde.
- (9) RUFT alle Beteiligten dazu auf, aktiv auf ein gutfunktionierendes Marktumfeld für den intermodalen Verkehr hinzuwirken, so daß Intermodalität in Bereichen, in denen sie realisierbar ist, zu einer tragfähigen und umweltfreundlichen Alternative zum reinen Straßengüterverkehr wird.
- (10) WEIST DARAUF HIN, daß sich die weiteren Arbeiten darauf konzentrieren müssen, Hindernisse zu ermitteln, die einem erfolgreichen Wettbewerb des intermodalen Verkehrs auf dem Markt im Wege stehen.

⁽¹⁾ ABl. C 99 vom 2.4.1996, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1.

- (11) ERSUCHT die Kommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ihre Arbeiten zur Förderung des intermodalen Verkehrs und des kombinierten Verkehrs fortzusetzen und zu intensivieren, indem sie insbesondere
- a) die Intermodalität in ihre Überprüfung des Transeuropäischen Netzes einbezieht und Bezug auf konkrete Maßnahmen nimmt, mit denen eine nachhaltige Mobilität erreicht werden kann, darunter
 - die Schaffung neuer Instrumente, mit denen bewertet wird, inwieweit es mit geplanten Infrastrukturen und Maßnahmen möglich ist, einen Teil des Straßenverkehrs auf umweltfreundlichere Verkehrsträger zu verlagern,
 - die Verminderung der Engpässe für den intermodalen Verkehr, einschließlich der Engpässe im Rahmen des TEGN,
 - die Entwicklung und die Optimierung der Ladeplätze für den intermodalen Verkehr,
 - b) im Hinblick auf eine Harmonisierung des Verkehrsmarktes der Intermodalität Rechnung trägt, wenn sie im Jahr 2000 einen Vorschlag zur Revision der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr⁽¹⁾ vorlegt, der sich auf staatliche Beihilfen für den kombinierten Verkehr bezieht,
 - c) die Informationsgesellschaft in das europäische Verkehrssystem einbezieht und hierzu beispielsweise Vorschläge für die Einrichtung offener Systemarchitekturen für die Datenübermittlung und die Nutzung von Telematikanwendungen im Verkehrswesen vorlegt,
 - d) zur Schaffung eines offenen und effizienten Echtzeit-Informations- und Transaktionssystems als Instrument für Verlagerer und Anbieter intermodaler Verkehrsdienste beiträgt,
 - e) zusammen mit den Mitgliedstaaten, der Industrie und einschlägigen internationalen Organisationen ihre Bemühungen mit dem Ziel fortsetzt, eine geeignete Haftungsregelung für diesen Bereich aufzustellen, und sie dabei unter anderem die für den intermodalen Verkehr relevanten Aspekte einer Haftungsregelung untersucht sowie einen Bericht über die wirtschaftlichen Auswirkungen des Nichtbestehens einer allgemein anerkannten Haftungsregelung für den intermodalen Verkehr und über die mit der Industrie geführten Beratungen über den rechtlichen und wirtschaftlichen Nutzen der einzelnen Lösungen für eine Haftungsregelung für den intermodalen Verkehr vorlegt,
 - f) eine Mitteilung über das „Benchmarking im Verkehr“ vorlegt und Schlüsselleistungsindikatoren für den intermodalen Verkehr entwickelt; in diesem Zusammenhang veranschaulicht sie die etwaige Kosteneffektivität intermodaler Verkehrsprojekte und veröffentlicht Beispiele für und Informationen über optimale Praktiken, wobei die aus den Pilotprojekten des PACT-Programms (Pilot Actions for Combined Transport) und aus den verschiedenen Projekten des Fünften Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration gewonnenen Erfahrungen besonders berücksichtigt werden,
 - g) Maßnahmen, die sie im Verkehrsbereich vorschlägt, auf die Logistik und das Verkehrssystem als Ganzes und nicht allein auf einzelne Verkehrsträger ausrichtet und sich dabei unter anderem auf die Harmonisierung der Normen für Beförderungseinheiten und auf Technologien für eine preiswertere, effizientere und umweltfreundlichere Güterabfertigung konzentriert; zu diesem Zweck legt sie spätestens Ende 2001 eine Mitteilung über Versorgungskettenmanagement, Logistik und intermodalen Verkehr vor,
 - h) geeignete Folgemaßnahmen zum PACT-Programm plant und sich dabei auf innovative Projekte konzentriert,
 - i) das Aktionsprogramm zur Intermodalität auf integriertere Anwendungen für Intelligente Verkehrssysteme, Anwendungen für den elektronischen Geschäftsverkehr und Demonstrationsprojekte ausdehnt,
 - j) Forschungs- und Entwicklungsprojekte zum intermodalen Verkehr in den Rahmenprogrammen für Forschung und Entwicklung unterstützt.
- (12) ERSUCHT die beitriftswilligen Länder, sich diesen Zielen und Maßnahmen anzuschließen, wenn sie einzelstaatliche und regionale Strategien festlegen.
- (13) BEABSICHTIGT, die Entwicklungen der Intermodalität und des intermodalen Güterverkehrs in der Europäischen Union ständig zu beobachten.
- (14) ERSUCHT die Kommission, dem Rat im Jahr 2001 ihren nächsten Sachstandsbericht über die Intermodalität und den intermodalen Güterverkehr in der Europäischen Union mit etwaigen Vorschlägen zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 15.6.1970, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 543/97 (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 6).

ENTSCHLIESSUNG DES RATES**vom 14. Februar 2000****zur Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs**

(2000/C 56/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

- (1) BEGRÜSST die zweite Mitteilung der Kommission über die Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs in Europa und nimmt zur Kenntnis, daß der zweite Zweijahresbericht über Fortschritte bei der Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs, den der Rat in seinen Schlußfolgerungen vom 18. Juni 1997 angefordert hatte, darin enthalten ist.
- (2) STELLT mit Befriedigung FEST, daß die Mitteilung der Kommission einen detaillierten Überblick über die Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs enthält; in ihr werden die wichtigsten Problembereiche, in denen weitere Maßnahmen zur Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs erforderlich sind, genannt, es wird ein umfassendes langfristiges Konzept zur Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs dargelegt und es werden mehrere von allen Beteiligten durchzuführende Maßnahmen empfohlen.
- (3) BEKRÄFTIGT die Ziele und Empfehlungen für Maßnahmen, die in der Entschließung des Rates vom 11. März 1996 über den Kurzstreckenseeverkehr⁽¹⁾ und in den Schlußfolgerungen des Rates vom 18. Juni 1997 enthalten sind, und STELLT FEST, daß auf der Grundlage dieser Empfehlungen bereits Maßnahmen getroffen bzw. eingeleitet worden sind.
- (4) WEIST DARAUF HIN, daß der Kurzstreckenseeverkehr ein umweltfreundlicher Verkehrsträger ist, der zur Nachhaltigkeit des Verkehrs beiträgt, den Zusammenhalt der Gemeinschaft stärkt und zu größerer Effizienz des Transportsystems der Gemeinschaft beiträgt.
- (5) BETONT, daß die Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs zu einem dynamischen Bestandteil und einer realen Option innerhalb der intermodalen Haus-zu-Haus-Transportkette zwischen allen Regionen der Gemeinschaft ein vordringliches Ziel des Rates darstellt.
- (6) IST DER AUFFASSUNG, daß die Förderung aller Aspekte des Kurzstreckenseeverkehrs, wie der Beförderung von Containern und Massengütern, einen kontinuierlichen Prozeß darstellt, der unter Beachtung der gemeinschaftlichen Regeln, unter anderem für Kabotage im Seeverkehr, durch kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen beschleunigt werden muß.
- (7) BEKRÄFTIGT seine Ansicht, daß vor allem die Industrie selbst den Kurzstreckenseeverkehr entwickeln muß und daß der Rat, die Mitgliedstaaten und die Kommission eine wichtige Rolle spielen müssen, insbesondere was die Rahmenbedingungen anbelangt.
- (8) WEIST DARAUF HIN, daß der Rat in seinem Bericht an den Europäischen Rat von Helsinki über eine Strategie zur Einbeziehung der Umweltbelange und der nachhaltigen Entwicklung in die Verkehrspolitik die Notwendigkeit der „Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs unter besonderer Berücksichtigung der Beseitigung von Hindernissen für seine Entwicklung als umweltfreundlicher Verkehrsträger“ anführt, und ERSUCHT die Mitgliedstaaten und die Kommission, in verschiedenen Bereichen Maßnahmen zu ergreifen, die gleichzeitig zur Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs beitragen.
- (9) IST DER AUFFASSUNG, daß das in der Mitteilung der Kommission vorgestellte umfassende Konzept eine gute und konstruktive Grundlage für die künftigen Arbeiten im Hinblick auf die vorstehend genannten vordringlichen Ziele bildet, und BEGRÜSST ganz allgemein die Empfehlungen für die Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs, die in jener Mitteilung enthalten sind.
- (10) HÄLT ES FÜR entscheidend, daß für bestehende Engpässe, die die Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs behindern, praktische Lösungen gefunden werden und daß in dieser Phase des Entwicklungsprozesses bestimmte Maßnahmenbereiche in den Mittelpunkt gestellt werden, und zwar insbesondere folgende:
 - a) Verbesserung der Effizienz der maritimen Umschlagpunkte innerhalb der Logistikkette (d. h. intermodale Knotenpunkte, wie Häfen, Terminals usw.) durch eine Straffung der Verwaltungsverfahren und durch die Entwicklung von Dienstleistungen und technischer Infrastruktur (d. h. Einrichtungen an Land, Verbindungen zum Hinterland, Verladeeinheiten usw.);
 - b) Förderung von Haus-zu-Haus-Paketlösungen mit integrierten Dienstleistungen, wie zentrale Anlaufstellen, durch die Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Verkehrsträgern und den verschiedenen Logistikpartnern innerhalb der Versorgungskette, durch die Schaffung bewährter Verfahren, durch die Prüfung von Maßnahmen wie Benchmarking und Verwendung wichtiger Leistungsindikatoren im Hinblick auf ihre Einführung, durch die Sammlung und Weitergabe von Daten und Informationen über den Kurzstreckenseeverkehr, unter anderem mit Hilfe von EUROSTAT, und durch die aktive Nutzung des Kooperationsrahmens in Form der „runden Tische“ und Anlaufstellen der Mitgliedstaaten sowie anderer einzelstaatlicher Maßnahmen zur Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs wie nationaler Informationsstellen für den Kurzstreckenseeverkehr;

⁽¹⁾ ABl. C 99 vom 2.4.1996, S. 1.

- c) Schaffung und Erprobung neuer technischer und kommerzieller Möglichkeiten für den Kurzstreckenseeverkehr auch für unter dem derzeitigen Durchschnitt liegende Entfernungen durch die Förderung von Forschung und Entwicklung, insbesondere in Bezug auf Einrichtungen an Land, Informationstechnologien und speziell an den Kurzstreckenverkehr angepaßte Schiffe; außerdem wird die Untersuchung von Möglichkeiten für die kurzfristige finanzielle Unterstützung neuer Projekte und für die Weiterentwicklung bestehender Projekte in diesem Bereich empfohlen;
 - d) Gleichbehandlung im Bereich des Kurzstreckenseeverkehrs durch weitere Fortschritte bei der gerechten und effizienten Preisgestaltung für die Infrastruktur unter Berücksichtigung der Arbeit der hochrangigen Gruppe der Kommission zum Thema Verkehrsinfrastrukturgebühren.
- (11) ERSUCHT die Beteiligten, einschließlich des Seeverkehrsgewerbes, der Verkehrsnutzer, der Mitgliedstaaten und der Kommission, aktiv auf die Erreichung der vordringlichen Ziele und die Erfüllung der unter Nummer 10 genannten Aufgaben hinzuarbeiten und bei der Suche nach konkreten Lösungen in Bezug auf die Hindernisse, die der Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs im Wege stehen, zusammenzuarbeiten.
- (12) ERSUCHT die Kommission, die Arbeiten zur Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs insbesondere durch folgende Maßnahmen weiterzuführen und zu verstärken:
- a) möglichst rasche Zusammenstellung einer detaillierten Liste der Engpässe und anderer spezifischer Probleme und möglicher Lösungen, wie bewährte Verfahren unter Einbeziehung von Beiträgen der Anlaufstellen und anderer interessierter Kreise;
 - b) schnellstmögliche Prüfung sowie Konsultierung der Beteiligten im Hinblick auf die Vorlage von Vorschlägen und/oder die Förderung der Einführung von Verhaltenskodexen zur Vereinfachung und Straffung der verkehrsbezogenen Verwaltungsformalitäten und -papiere im Kurzstreckenseeverkehr, insbesondere was die einheitliche Anwendung der Formulare der IMO FAL in der Gemeinschaft betrifft;
 - c) Vorlage ihrer Bestandsaufnahme der öffentlichen Beihilfen für Häfen sowie ihrer Vorschläge betreffend den freien Zugang zum Markt für Hafendienstleistungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Häfen der Gemeinschaft, wie ihre Randlage, sowie der Verpflichtungen im Rahmen des öffentlichen Dienstes und der Notwendigkeit, ein hohes Sicherheitsniveau aufrechtzuerhalten;
 - d) Prüfung der Möglichkeit, zur Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs einen größeren Anteil der derzeitigen finanziellen Ressourcen der Gemeinschaft bereitzustellen, weitere Möglichkeiten für eine solche Finanzierung zu finden und im Einklang mit den Regeln des Vertrags über staatliche Beihilfen und Wettbewerb einen Rahmen zu schaffen, der die Einbeziehung nationaler Ressourcen bei der Einleitung neuer Projekte im Bereich des Kurzstreckenseeverkehrs ermöglicht;
 - e) Entwicklung von Methoden zur Messung von Emissionen von Haus-zu-Haus-Transportketten, die auch Kurzstreckenseeverkehr umfassen, im Vergleich zur Beförderung mit einem einzigen Verkehrsträger, damit eine sinnvolle Wahl der Verkehrsträger erleichtert wird;
 - f) Verfolgung der Marktentwicklung im Kurzstreckenseeverkehr und Sammlung und Weitergabe von Sachinformationen über den Kurzstreckenseeverkehr und dessen Potential;
 - g) mit den Anlaufstellen für den Kurzstreckenseeverkehr koordinierte Untersuchung der Wettbewerbsfähigkeit von Haus-zu-Haus-Transportketten, die auch Kurzstreckenseeverkehr umfassen, im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern in Bezug auf den Beförderungspreis auf einem segmentierten Markt;
 - h) durchgehende Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kurzstreckenseeverkehrs bei der Durchführung und Planung von Gemeinschaftsmaßnahmen und bei der regionalen Zusammenarbeit mit den betroffenen Drittländern.
- (13) ERSUCHT die Kommission, dem Rat im Jahr 2001 ihren nächsten Zwischenbericht zu übermitteln und diesen Bericht über den Güterverkehr hinaus auf den Personenverkehr auszudehnen.
-

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

28. Februar 2000

(2000/C 56/03)

1 Euro	=	7,4469	Dänische Kronen
	=	334,05	Griechische Drachmen
	=	8,417	Schwedische Kronen
	=	0,6072	Pfund Sterling
	=	0,9639	US-Dollar
	=	1,3969	Kanadische Dollar
	=	105,22	Yen
	=	1,6064	Schweizer Franken
	=	8,0625	Norwegische Kronen
	=	70,8972	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,571	Australische Dollar
	=	1,9889	Neuseeland-Dollar
	=	6,10872	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

MITTEILUNG

(2000/C 56/04)

Mit Beschluß vom 23. Februar 2000 hat die Europäische Kommission die Amtszeit des Stellvertretenden Direktors der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, Herrn Eric VERBORGH, für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren ab 1. Juli 2000 verlängert.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/JV.42 — Asahi Glass/Mitsubishi/F2 Chemicals)**

(2000/C 56/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 21. Februar 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Asahi Glass Company Limited (AGC) und die Mitsubishi Corporation (Mitsubishi) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über F2 Chemicals Limited (F2) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AGC: Glass, Chemikalien, Elektronische Komponenten und Keramik;

— Mitsubishi: Handel, Finanzierung und Industrieproduktion in vielen verschiedenen Bereichen;

— F2: Chemikalien (unaktive Flüssigkeiten).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 299 24 64) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/JV.42 — Asahi Glass/Mitsubishi/F2 Chemicals, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.1829 — HMTF/Nabisco Group Holdings/Burlington Biscuits/United Biscuits)**

(2000/C 56/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 21. Februar 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Herr T. O. Hicks und die Nabisco Group Holdings Corporation (Nabisco) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen United Biscuits (Holdings) plc (UB) durch ein öffentliches Übernahmeangebot vom 14. Dezember 1999.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- T. O. Hicks (Cayman-Inseln): In Dosen konservierte Lebensmittel, Getränke und andere Lebensmittelprodukte;
- Nabisco (USA): Kekse und andere Lebensmittelprodukte;
- UB (UK): Kekse und Knabbererzeugnisse.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.1829 — HMTF/Nabisco Group Holdings/Burlington Biscuits/United Biscuits, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.1889 — CLT-UFA/Canal+/VOX)**

(2000/C 56/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 18. Februar 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: CLT-UFA (Luxemburg), ein 50/50 Gemeinschaftsunternehmen zwischen Audiofina SA (Belgien) und Bertelsmann AG (Deutschland), und Canal+ SA, das der Vivendi-Gruppe (Frankreich) angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über VOX Film und Fernseh GmbH und VOX Film und Fernseh Geschäftsführungs GmbH (VOX, Germany) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CLT-UFA: hauptsächlich Fernseh- und Rundfunksendebetrieb,

— Canal+: hauptsächlich Pay-TV Aktivitäten,

— VOX: ein frei zugänglicher Fernsehsender mit Sitz in Deutschland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.1889 — CLT-UFA/Canal+/VOX, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache COMP/M.1720 — Fortum/Elektrizitätswerk Wesertal)**

(2000/C 56/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 5. Januar 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 300M1720. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache COMP/JV.35 — Beiselen/Bay Wa/MG Chemag)**

(2000/C 56/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 1. Februar 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 300J0035. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

VP/2000/011

Bekanntgabe vor der Veröffentlichung**Finanzierungsmöglichkeiten über die Haushaltslinie B5-803 und B3-4101****Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung von NRO und gemeinnützigen Vereinen (B3-4101)**

(2000/C 56/10)

Dieser Aufruf betrifft Projekte, die von im Bereich des Bürgerdialogs und der Förderung sozialer Solidarität tätigen NRO und NRO-Netzen sowie von gemeinnützigen Vereinen vorgeschlagen werden. Zur Finanzierung steht die Haushaltslinie B3-4101 zur Verfügung.

Förderfähige Maßnahmen

Ziel dieses Aufrufs ist es, einen Beitrag zu den Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen, Vereinigungen sowie von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen zu leisten und diese in ihren Bemühungen um die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines ständigen und strukturierten Dialogs untereinander und mit den europäischen Institutionen zu unterstützen und zu bestärken. Förderfähig sind u. a. solche Organisationen, die die von der Gemeinschaft gemäß Artikel 136 des Vertrags verfolgte Sozialpolitik mittragen, die für Solidarität und sozialen Zusammenhalt eintreten, die sozialen Rechte verteidigen und sich für unterprivilegierte und ausgegrenzte Gruppen einsetzen. Ehrenamtlichen Tätigkeiten wird dabei besondere Bedeutung beigemessen.

Finanzierung

Für diesen Aufruf werden Mittel in Höhe von ca. 4 000 000 EUR zur Verfügung gestellt. Es können höchstens 85 % der Gesamtkosten bezuschußt werden. Höchstens 10 % der gesamten zuschußfähigen Kosten können durch Sachleistungen kofinanziert werden.

Zeitplan

Die Kommission beabsichtigt, diesen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen im März 2000 zu veröffentlichen. Der Aufruf wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Serie C) und auf der Website der Europäischen Kommission erscheinen (http://europa.eu.int/comm/dg05/tender_en.htm). Die Anträge müssen ca. zehn Wochen nach der Veröffentlichung eingereicht werden.

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 56 E veröffentlichte Texte

(2000/C 56/11)

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>**EUDOR:** <http://eudor.eur-op.eu.int>**CELEX:** <http://europa.eu.int/celex>

Informationsnummer	Inhalt	Seite
Kommission		
2000/C 56 E/01	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates mit Kontrollmaßnahmen für Schiffe unter der Flagge von Nichtvertragsparteien der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) (KOM(1999) 570 endg. — 1999/0231(CNS)) ⁽¹⁾	1
2000/C 56 E/02	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes zusätzliches Forschungsprogramm (KOM(1999) 578 endg. — 1999/0232(CNS))	4
2000/C 56 E/03	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (KOM(1999) 561 endg. — 1999/0223(AVC)) ⁽¹⁾	6
2000/C 56 E/04	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer und vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (KOM(1999) 552 endg. — 1999/0222(CNS)) ⁽¹⁾	7
2000/C 56 E/05	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1999 bis zum 31. Mai 2002 (KOM(1999) 550 endg. — 1999/0228(CNS))	9
	Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1999 bis zum 31. Mai 2002	10
2000/C 56 E/06	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen zur Einbeziehung von Faserflachs und -hanf (KOM(1999) 576 endg. — 1999/0236(CNS))	17
2000/C 56 E/07	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf (KOM(1999) 576 endg. — 1999/0237(CNS))	19
2000/C 56 E/08	Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (Altener) (1998—2002) — Zur Änderung des Vorschlags der Kommission gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrages (KOM(1999) 560 endg. — 97/0370(COD)) ⁽¹⁾	24

2000/C 56 E/09	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Erhebung von Daten sowie die Finanzierung von Studien und Pilotvorhaben zur Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik (KOM(1999) 551 <i>endg.</i> — 1999/0224(CNS)) ⁽¹⁾	29
2000/C 56 E/10	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über nationale Emissionshöchstgrenzen für bestimmte Luftschadstoffe (KOM(1999) 125 <i>endg.</i> — 1999/0067(COD)) ⁽¹⁾	34
2000/C 56 E/11	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ozon-gehalt der Luft (KOM(1999) 125 <i>endg.</i> — 1999/0068(COD)) ⁽¹⁾	40
2000/C 56 E/12	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für Zypern und Malta (KOM(1999) 535 <i>endg.</i> — 1999/0199(CNS))	56
2000/C 56 E/13	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (KOM(1999) 549 <i>endg.</i> — 1999/0221(CNS))	60
2000/C 56 E/14	Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäi-sche Jahr der Sprachen 2001 (KOM(1999) 485 <i>endg.</i> — 1999/0208(COD))	62
2000/C 56 E/15	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Sonderfinanzhilfe der Gemeinschaft für das Kosovo (KOM(1999) 598 <i>endg.</i> — 1999/0240(CNS))	66
2000/C 56 E/16	Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemein-schaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung (KOM(1999) 557 <i>endg.</i> — 1999/0233(COD)) ⁽¹⁾	68

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

HINWEIS

Am 1. März 2000 erscheint im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 58 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für Gemüsearten — Zweite Ergänzung zur 21. Gesamtausgabe“.

Die Abonnenten des Amtsblatts erhalten unentgeltlich die der Zahl und der/den Sprachfassung(en) ihrer Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie sind gebeten, den untenstehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/. beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des Amtsblatts wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nicht abonnierte Interessenten können dieses Amtsblatt gegen Bezahlung bei dem für ihr Land zuständigen Vertriebsbüro bestellen oder sich unmittelbar an das Amt für amtliche Veröffentlichungen, Vertriebsdienst, L-2985 Luxemburg, wenden, das ihre Bestellung an das zuständige Vertriebsbüro weiterleiten wird.

BESTELLSCHEIN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Vertriebsdienst
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg

☐ **Ich bin Abonnent** des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*.

Meine Matrikelnummer lautet: O/.

☐ Bitte schicken Sie mir . . . kostenlose(s) Exemplar(e) des **Amtsblatts C 58 A/2000**.

☐ **Ich bestelle . . . zusätzliche(s) Exemplar(e)** gegen Bezahlung.

Sprache(n):

☐ **Ich bin nicht Abonnent** des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* und bestelle gegen Bezahlung . . . **Exemplar(e)**.

Sprache(n):

Name:

Anschrift:

.....

Datum: Unterschrift: